



SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins **Lamast e.V.**

Fassung vom 05.02.2026

Sitz des Vereins	Cottbus
Rechtsform	eingetragener Verein (e.V.)

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein trägt den Namen „Lamast“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung der Religion
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie z. B. Workshops, Seminaren, Vorträgen und Ausstellungen
 - die Förderung des Sports durch Trainings und Wettkämpfe
 - die Durchführung von Bildungsprogrammen zur Unterstützung der schulischen, beruflichen und sozialen Integration
 - die Unterstützung und Förderung der Verständigung zwischen Menschen verschiedener Herkunft durch interkulturelle Begegnungen und Projekte
 - Unterstützung von Gebetstreffen und islamischen Festen wie Ramadan und Eid
 - Durchführung und Unterstützung von islamischen Eheschließungen nach religiösen Vorgaben, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen in Deutschland (nur mit Personen ab 18 Jahren)

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Rechte der Mitglieder:
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten des Vereins
 - Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung
 - Wählbarkeit in die Vereinsorgane
3. Pflichten der Mitglieder:
 - Einhaltung der Satzung
 - Aktive Teilnahme am Vereinsleben und Unterstützung der Vereinsziele

- Zahlung der Mitgliedsbeiträge (sofern vorgesehen)

4. Aufnahme von Mitgliedern:

- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit

5. Beendigung der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt an den Vorstand
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen

§ 4. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Der Vorstand:

- Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorstandsmitglieder allein vertreten.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinsam und einvernehmlich

3. Die Änderungen treten erst nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden in Kraft.

4. Die Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Hybrid- oder Online-Versammlung durchgeführt werden.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse.
- Die Einladungsfrist beträgt: drei Monate für die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung; zwei Wochen für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die behandelten Tagesordnungspunkte sowie die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.
- Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 5. Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die finanziellen Mittel des Vereins können ausfolgenden Quellen stammen:
 - Mitgliedsbeiträgen, sofern festgelegt
 - Spenden
 - Zuschüssen und Fördermitteln von staatlichen oder privaten Organisationen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten, sofern sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen
5. Die Verwaltung der finanziellen Mittel obliegt dem Vorstand, der über deren Verwendung Rechenschaft ablegt.
6. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 6. Haftung

1. Für die Tätigkeit des Vereins haften die Gründer und Vorstandsmitglieder nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 7. Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder erfolgen.
2. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Die Änderungen treten erst nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden in Kraft.

§ 8. Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tschetschenischer Kultur und Integrationsverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.